

Einfärbung von Radverkehrsanlagen im Kreis Warendorf

Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr Sachgebiet Straßenverkehr / 36.1 Stand: 22.08.2023

Einfärbung von Radverkehrsanlagen

Rotmarkierung an Gefahrstellen

Roteinfärbung (farbige Ausbildung der Oberfläche) zwischen den Markierungen für Radverkehrsanlagen aus Sicherheitsgründen nur in besonderen Konfliktbereichen (restriktive Anwendung)

Streckenhafte Roteinfärbung

keine Kennzeichnung von Konfliktflächen, sondern

Gestaltungsmerkmal (vergleichbar mit einer roten

Pflasterung von baulichen Radwegen), z.B. bei

Velorouten, Radfahrstreifen, Fahrradstraßen (wie z.B.

aus Münster bekannt)

Regelgestaltung von bevorrechtigten Radverkehrsführungen an Kreuzungen und Einmündungen (ohne Roteinfärbung)

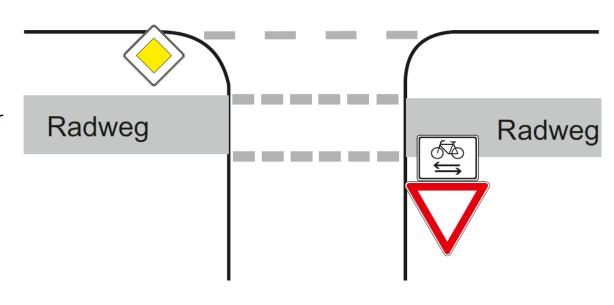
- Radwegfurt-Markierung
- Verkehrszeichen "Vorfahrt gewähren" oder "STOP" vor der Furt
- bei Zweirichtungsradwegen über dem negativen Vorfahrtzeichen angebrachtes Zusatzzeichen "Radverkehr kreuzt von links und rechts"





- bei "STOP" Markierung der Haltlinie vor der Furt
- bei Bedarf zusätzlich Markierung von Radfahrersymbolen auf der Furt (ggf. mit Richtungspfeilen)

Außerorts wird der Radverkehr an höher belasteten Einmündungen in der Regel vorfahrtrechtlich untergeordnet (keine Furtmarkierung, "Vorfahrt gewähren" für den Radverkehr).



Bespiele für Roteinfärbung von Konfliktflächen im Kreis Warendorf: Ostbevern K 34/Nordring Oelde Warendorfer Straße WestbevernL 588/Mühlenkamp Sendenhorst Hoetmarer Straße/Ladestraße Telgte K 50/Orkotten

Telgte B 51/Eichenweg

Beispiel für streckenhafte Roteinfärbung aus Münster





Neue Qualitätsstandards für Fahrradstraßen



4,00 m - 5,00 m Fahrgassenbreite

0,50 – 0,75 m Sicherheitstrennstreifen

- komfortable, sichere Breiten schaffen
- Durchgangsverkehr & Kfz-Parken einschränken
- 3. Fahrgasse einfärben
- Bevorrechtigen gegenüber einmündenden Nebenstraßen
- cindeutige Erkennbarkeit

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!